

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0417/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **05.07.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Presseagentur veröffentlicht am 24.11.2023 unter der Überschrift „Lebensgefahr Luftverschmutzung – 250 000 Tote in der EU“ eine Meldung über die Veröffentlichung eines Berichts der EU-Umweltagentur EEA zur Luftverschmutzung durch Feinstaub in der EU. Schlechte Luft bleibe nach Einschätzung der EEA das größte von Umweltbedingungen ausgehende Gesundheitsrisiko. Rund 253 000 Todesfälle in der EU hätten im Jahr 2021 im Zusammenhang mit Feinstaubwerten über den empfohlenen Grenzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gestanden, habe die EEA am Freitag im Rahmen des „Clean Air Forum“ der EU in Rotterdam mitgeteilt.

Die Meldung war zunächst von einem Onlinemedium in einem eigenen Beitrag aufgegriffen worden, gegen den sich die Beschwerde ursprünglich richtete.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die angegebene Zahl der Todesfälle sei Unsinn. Die Formel, die zur Berechnung der Anzahl der vorzeitigen Todesfälle verwendet werde, sei falsch. Der Beschwerdeführer verweist hierzu auf eine Berichterstattung eines TV-Wissenschaftsmagazins. Es sei der „Fake-Evergreen“ der Berichterstattung zur Luftverschmutzung des letzten Jahrzehnts.

III. Der Beschwerdeausschuss 2 hatte auf seiner Sitzung vom 05.12.2023 die Beschwerde aufgrund des sogenannten Agenturprivilegs als unbegründet bewertet und die Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Agentur beschlossen.

IV. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, die vom Beschwerdeführer beanstandete Meldung vom 24.11.2023 verstoße nicht gegen die publizistischen Grundsätze, insbesondere nicht gegen die Ziffern 1, 2, 3, 11 oder 14 des Pressekodex. Die Berichterstattung entspreche dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit und es seien auch keinerlei Sorgfaltspflichten verletzt worden.

Bei der EU-Umweltagentur (EEA) handele es sich um eine Einrichtung der Europäischen Union, welche im Jahr 1993 gegründet worden sei und insgesamt 32 Mitgliedstaaten habe. Es sei die Aufgabe der EEA, Informationen zu Umweltthemen zu sammeln, aufzubereiten und für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Insbesondere für die EU-Organe und die Regierungen der Mitgliedsstaaten sei die EEA laut statistischem Bundesamt ein wichtiger Datenlieferant und ermögliche dadurch fundierte Entscheidungen in Umweltfragen und unterstütze somit eine umweltgerechte Politik. Außerdem koordiniere die EEA das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz.

Bei der EEA handele es sich demnach um eine privilegierte Quelle, deren Hauptfunktion sogar darin bestehe, zu der wahrhaftigen Unterrichtung der europäischen Öffentlichkeit in Umweltfragen durch die von ihr zur Verfügung gestellten Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse entscheidend beizutragen bzw. diese erst zu ermöglichen. In der vom Beschwerdeführer angegriffenen Meldung zitiere man die EEA in transparenter und nicht zu beanstandender Art und Weise. Die Aussagen der EEA-Experten werden inhaltlich korrekt, nicht sinnentstellend und stets mit Angabe der Quelle wiedergegeben.

Bei Angaben von einer privilegierten Quelle wie der EEA bestehe grundsätzlich kein Grund für eine Nachrecherche der mitgeteilten Inhalte und insbesondere auch im vorliegenden Fall gebe es keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine Unrichtigkeit der getätigten Aussagen hindeuteten. Der Bericht der EEA, in welchen rund 40 europäische Länder einbezogen worden seien und welcher im Rahmen des „Clean Air Forums“ der Europäischen Union in Rotterdam vorgestellt worden sei, stehe auch nicht etwa im Widerspruch zu bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder sonst von staatlichen Stellen oder sonstigen anerkannten Organisationen veröffentlichten Zahlen und Inhalten.

Der Beschwerdeführer selbst weise im Rahmen seiner Beschwerde darauf hin, dass es sich um einen „Fake-Evergreen“ der Berichterstattung des letzten Jahrzehnts handele, womit er selbst den Hinweis darauf gebe, dass sich die Meldung vom 24.11.2023 nahtlos an die auch ansonsten stattfindende Medienberichterstattung und offiziellen Behördenverlautbarungen zum Thema Luftverschmutzung anschließe und hier eben gerade keine neuen oder paradoxen Entwicklungen thematisiert werden.

Ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex sei fernliegend. Der der Meldung zugrunde liegende Sachverhalt sei nicht auf unangemessene Weise oder in irgendeiner Form sensationell dargestellt worden

Ein Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex, sprich eine Verletzung der Grundsätze zur „Medizin-Berichterstattung“, liege ebenfalls nicht vor. Im Rahmen der hier gegenständlichen Meldung sei – wie oben bereits mitgeteilt – weder eine unangemessen sensationelle Darstellung zu erkennen, noch seien Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen präsentiert worden. Vorliegend seien lediglich Schätzwerte der EU-Umweltagentur wiedergegeben worden, die

auf statistischen Auswertungen und wissenschaftlichen Erhebungen beruhen, welche inhaltlich als solche nicht zu beanstanden seien.

Nach alledem sei auch Ziffer 3 des Pressekodex hier nicht einschlägig, da eine Richtigstellung überhaupt nicht in Betracht komme.

Hinsichtlich des Verweises des Beschwerdeführers auf den Beitrag des Wissenschaftsmagazins für die Beschwerdegegnerin wie folgt aus:

Zunächst einmal widerspreche dieser Beitrag in diversen Punkten der Meldung vom 24.11.2023 überhaupt nicht, sondern enthalte vielfach dieselben Feststellungen. Angefangen bei der Angabe, dass Feinstaub und Stickoxide die Gesundheit gefährdeten, über die Feststellung, dass die gemessenen Werte sich in den letzten Jahren verbessert hätten bis hin zu der Aussage, dass die wissenschaftlichen Studien oder Berichte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der EEA durchaus seriöse Quellen seien, da die Studien grundsätzlich richtig seien und es auch danach einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Luftqualität und gesundheitlichen Risiken gäbe.

Bemängelt werde in dem Bericht, dass die „Formel zur Berechnung der vorzeitigen Todesfälle“ falsch sei, was ja wiederum der Vermutung des Beschwerdeführers entspreche. Hierbei stütze sich das Magazin auf die Aussage eines Experten, der sich dort dahingehend äußere, dass „die wahre Anzahl [...] geringer – aber auch deutlich höher sein“ könnte. Dies bedeute, dass seitens des Interviewten die Vermutung bestehe, dass die angegebene Anzahl möglicherweise nicht mit den realen Todesfällen übereinstimme.

Deswegen sei auch stets nur von Schätzungen die Rede, da eine tatsächliche Berechnung in diesem Bereich eben gerade nicht möglich sei. Es könne sein, dass sich Kritiker der von der EEA gewählten Berechnungsmethode zu den geschätzten Todesfällen auf anderen Rechenwegen näherten und möglicherweise auch zu anderen Ergebnissen kämen. Dies führe aber nicht dazu, dass die in der Meldung zitierten Schätzwerte als „falsch“ anzusehen wären und es sei auch nicht erforderlich gewesen, auf andere mögliche Berechnungsgrundlagen oder einzelne Kritiker hinzuweisen.

Der in dem Beitrag des Magazins zitierte Experte sei unter anderem von 2007 bis 2016 im wissenschaftlichen Beirat der mittlerweile nicht mehr existenten und seinerzeit nicht unumstrittenen Europäischen Forschungsvereinigung für Umwelt und Gesundheit im Transportsektor e.V. (EUGT) tätig gewesen, welche von vier bekannten Unternehmen der Automobilindustrie gegründet worden sei, um die Auswirkungen des Verkehrs auf die Gesundheit zu bewerten und zu dokumentieren, mit Schwerpunkt auf die Luftverschmutzung durch Feinstaub, Stickoxide und Dieselabgase.

Aufgrund der vorliegenden Presseratsbeschwerde habe man die EEA mit der Kritik an ihrer Berechnungsmethode konfrontiert und um eine Stellungnahme dazu gebeten. Die EEA habe geantwortet, dass die Methode, die man dort zur Schätzung der Zahl der auf die Luftverschmutzung zurückzuführenden Todesfälle verwende, von der WHO in ihrer jüngsten systematischen Überprüfung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit vorgestellt worden sei. Zurechenbare Todesfälle könnten statistisch einem Risikofaktor, wie z. B. Luftverschmutzung, zugeordnet werden, und die Zuordnung basiere auf dem Nachweis des kausalen Zusammenhangs zwischen dem Risikofaktor und einer zum Tod führenden Gesundheitsfolge.

Auf der Grundlage der von der WHO aufgestellten Konzentrations-Wirkungs-Funktionen und der Luftqualitätsdaten liefere die EEA eine mittlere Schätzung der auf die Luftverschmutzung

zurückzuführenden Todesfälle sowie eine untere und eine obere Schätzung, die einem Konfidenzintervall von 95 % entsprechen würden. Bei den Berechnungen handele es sich um statistische Schätzungen auf Bevölkerungsebene, und es sei nicht möglich, festzustellen, welche Personen konkret an den Folgen der Luftverschmutzung gestorben seien.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die Überschrift enthält eine knappe Zusammenfassung des Berichts der EEA. Für sich betrachtet kann nicht ausgeschlossen werden, dass Leserinnen und Leser aufgrund der Überschrift falsche Schlüsse ziehen. Weil jedoch Überschriften typischerweise den Inhalt einer Berichterstattung verkürzt zusammenfassen, sind sie nach der Spruchpraxis des Deutschen Presserats stets im Zusammenhang mit dem gesamten Beitrag zu bewerten.

Bereits im ersten Satz des Beitrags wird dargestellt, dass es sich bei den Angaben um eine Einschätzung der EEA handele. Im zweiten Satz wird das Ergebnis des EEA-Berichts dahingehend erläutert, dass die dort genannten Todesfälle „im Zusammenhang mit Feinstaubwerten über den empfohlenen Grenzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gestanden“ hätten. Weiter heißt es, dass dem Bericht zufolge in Deutschland 32 300 Todesfälle in Zusammenhang mit zu viel Feinstaub in der Luft stehen. Die Meldung der Beschwerdegegnerin gibt auch die Quellen für ihre Berichterstattung an. Aus der Meldung wird deutlich, dass es sich bei den genannten Todesfällen nicht um unmittelbare Folgen der Feinstaubbelastung handelt oder Todesfälle einzig auf die Feinstaubbelastung in der Luft zurückzuführen wären. Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses wird der Sachverhalt damit den Grundsätzen der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprechend zutreffend geschildert.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>